

Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Köln, 7. September 2015

Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln

Sehr geehrte Herren,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der BV Innenstadt zu setzen:

Wohnraumschutzsatzung – hier: Ersatzwohnraum

1. Die Verwaltung wird beauftragt die rechtliche Möglichkeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Wohnraumzweckentfremdung in der Weise eingeschränkt werden können, so dass die Schaffung von Ersatzwohnraum (vgl. § 7 der Wohnraumschutzsatzung der Stadt Köln vom 17. Juni 2014) nicht innerhalb des Stadtgebietes (vgl. § 7 Absatz 1), sondern des Stadtbezirks nachgewiesen werden muss.
2. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Bezirksvertretung Innenstadt und den zuständigen Gremien des Rates der Stadt Köln mitzuteilen.

Begründung

Nach § 7 der Wohnraumschutzsatzung der Stadt Köln vom 17. Juni 2014 ist eine Wohnraumzweckentfremdung dann grundsätzlich genehmigungsfähig, wenn entsprechender Ersatzwohnraum im Stadtgebiet geschaffen wird (§ 7 Absatz 1). Gerade in zentralen Stadtteilen, in denen eine große Nachfrage nach Wohnraum besteht, führt Ersatzwohnraum in anderen Stadtbezirken aber zu keiner Entlastung. Im Gegenteil: Wohnraumzweckentfremdungen können den Druck auf den innenstädtischen Wohnungsmarkt noch verstärken und zu einem weiteren Rückgang von bezahlbarem Wohnraum führen. Vor diesem Hintergrund ist es erstrebenswert, dass der Ersatz für den zweckentfremdeten Wohnraum im selben Stadtbezirk geschaffen werden muss. Deshalb sollen für eine entsprechende Änderung der Wohnraumschutzsatzung die rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden.

gez. Dr. Regina Börschel

